

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 1977

Nummer 34

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
230	11. 5. 1977	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach – des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	266
77	10. 6. 1977	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Quellfassung Gewinn“ der Gemeinde Langenaubach im Dillkreis	266
92	16. 6. 1977	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung für Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr	268
	31. 5. 1977	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1977	267

**Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen
über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes 12/1 – Hambach –
Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach –
des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet
Vom 11. Mai 1977**

Im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern habe ich am 11. Mai 1977 gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GV. NW. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294) den Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach – des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbau- und Außenhaldenfläche mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung dieses Erlasses mit folgenden Maßgaben für verbindlich erklärt:

1. Rechtzeitig vor Einziehung der Straßen durch bergbauliche Maßnahmen sind die erforderlichen Ersatzstrecken herzustellen.
2. Die rechtzeitige Koordinierung zwischen den Plänen des Braunkohlenausschusses für die Wiedernutzbarmachung der bergbaulichen Betriebsflächen des Tagebaues Hambach und den von den betroffenen Kreisen aufzustellen-

den und zu beschließenden Landschaftsplänen (§ 10 Abs. 2 Landschaftsgesetz) ist sicherzustellen.

Abbau- und Haldenfläche des Tagebaues Hambach erstrecken sich in einem Bereich zwischen Rur und Erft, die von Düren und Jülich im Westen sowie von Bedburg und Horrem im Osten eingegrenzt werden. Die Abgrenzung im einzelnen ist dem Originalplan i. M. 1:10 000 zu entnehmen, der beim Regierungspräsidenten in Köln (Bezirksplanungsbehörde, zugleich Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses), 5000 Köln, Zeughausstraße 4–8 in den Dienststunden zur Einsichtnahme für jedermann bereitgehalten wird.

Düsseldorf, den 11. Mai 1977

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

– GV. NW. 1977 S. 266.

77

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die
Trinkwassergewinnungsanlage „Quellfassung
Gewenn“ der Gemeinde Langenaubach im Dillkreis
Vom 10. Juni 1977**

Die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen haben am 1. Februar / 27. Mai 1977 das Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Quellfassung Gewinn“ der Gemeinde Langenaubach im Dillkreis geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 10. Juni 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

**Verwaltungsabkommen
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Trinkwassergewinnungsanlage „Quellfassung
Gewenn“ der Gemeinde Langenaubach im Dillkreis**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten in Düsseldorf,

und

dem Land Hessen,
vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt
in Wiesbaden,

wird gemäß § 100 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zu-
letzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW.
S. 232), und § 91 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes
vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie Arti-
kel 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem
Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-
rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemein-
schaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen
auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 21. Januar / 15. Fe-
bruar 1974 (GV. NW. S. 674 / SGV. NW. 202; GVBl. I S. 273,
355), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung und Änderung des
Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage
„Quellfassung Gewenn“ der Gemeinde Langenaubach im
Dillkreis, dessen weitere Schutzzone in die Gemarkung Nie-
derdreselndorf, Kreis Siegen, Land Nordrhein-Westfalen,
hineinragt, und für die Durchführung der erforderlichen Ver-
fahren ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Entspre-
chendes gilt für die Durchführung des Entschädigungsver-
fahrens.

§ 2

Soweit sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung oder
außerhalb des Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutz-
gebietes, jedoch im Zusammenhang mit ihm oder als dessen
Folgen sonstige Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind die
entsprechenden Aufgaben von den dafür nach Landesrecht
jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Mai 1977 Wiesbaden, den 1. Febr. 1977

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Deneke

Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

– GV. NW. 1977 S. 266.

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes
Rheinland für das Haushaltsjahr 1977
Vom 31. Mai 1977**

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsord-
nung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953,
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975
(GV. NW. S. 190), in Verbindung mit §§ 64ff. der Ge-
meindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der
Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974
(GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom
8. April 1975 (GV. NW. S. 304), hat die Landschaftsver-

sammlung am 14. 2. 1977 folgende Haushaltssatzung be-
schlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1977 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 2 282 276 250 DM
in der Ausgabe auf 2 349 583 800 DM
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 762 791 000 DM
in der Ausgabe auf 762 791 000 DM
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haus-
haltsjahr 1977 zur Finanzierung von Ausgaben im Ver-
mögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 102 516 750 DM
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird auf 378 297 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr
zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch ge-
nommen werden dürfen, wird auf 100 000 000 DM festge-
setzt.

§ 5

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu er-
hebende Landschaftsumlage wird auf 12,7% der für das
Haushaltsjahr 1977 geltenden Bemessungsgrundlagen
festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum
20. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) be-
zeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzi-
gen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsver-
merke werden in der Weise erfüllt, daß mindestens
jede zweite freiwerdende, mit dem Vermerk versehene
Planstelle oder Besoldungsgruppe in eine Stelle der
nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln
ist, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe,
für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.
3. Neben den im Haushaltsplan ausgebrachten Haus-
haltsvermerken gelten die in den Bestimmungen für
die Ausführung des Haushaltsplans festgelegten Rege-
lungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr
1977 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64
Abs. 2 und § 71 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen sowie § 24 Landschaftsverbandsord-
nung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung
mit § 27 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und
Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindever-
bänden für das Haushaltsjahr 1977 erforderlichen Geneh-
migungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der
Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom
22. Mai 1977 – III B 3-9/523-4203/77 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis
freitags in der Zeit vom 4. Juli 1977 bis 12. Juli 1977
jeweils von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr im Landeshaus Köln-
Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 468, öffentlich aus.

Köln, den 31. Mai 1977

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
in Vertretung
Dr. Fischbach

– GV. NW. 1977 S. 267.

92

**Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Behörden
für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen
nach der Straßenverkehrs-Ordnung
für Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr**

Vom 16. Juni 1977

Auf Grund des § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 1976 (BGBl. I S. 2067), wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 18 Abs. 5 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr sind die Kreisordnungsbehörden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1981 außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1977

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

– GV. NW. 1977 S. 268.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.